

# **BGer 5A\_748/2023 vom 5. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_748\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_748_2023)

FR: TF 5A\_748/2023 du 5 octobre 2023

IT: TF 5A\_748/2023 del 5 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur vorgebracht werden, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gegeben hat ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er müsse nur "soweit möglich" Belege einreichen. Steuerunterlagen für die Jahre 2021 und 2022 seien jedoch keine vorhanden. Im Übrigen würden dem Obergericht bereits alle benötigten Unterlagen vorliegen, weshalb er auch nur Ausführungen zu den Einnahmen gemacht habe.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beschränkt sich mit appellatorischen Ausführungen, d.h. ohne Willkürrügen zu erheben, auf die neue und im Übrigen aktenwidrige Tatsachenbehauptung, dem Obergericht seien für das im Rahmen des Berufungsverfahrens gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege alle nötigen Unterlagen beigebracht worden. Damit legt er nicht ansatzweise dar, inwiefern er im obergerichtlichen Verfahren mit belegten Vorbringen seine angebliche Prozessarmut glaubhaft gemacht hätte. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass aus einem - bezüglich Unterhalt für ein Kind aus einer anderen Beziehung - hängigen obergerichtlichen Verfahren (dazu Urteil 5A\_743/2023 vom 3. Oktober 2023) bekannt ist, dass der Beschwerdeführer auch über eine Liegenschaft verfügt, ohne dass er jedoch in jenem Verfahren die Vermögensverhältnisse näher dargestellt hätte.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.